

5851/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Manfred Lackner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „die Tätigkeit von Sachwaltern“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

In Österreich sind derzeit insgesamt für 34.804 Personen Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt. Davon haben 1.005 Personen einen Sachwalter zur Besorgung einzelner Angelegenheiten, 11.012 Personen einen Sachwalter zur Besorgung eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten und 22.787 Personen einen Sachwalter zur Besorgung aller Angelegenheiten. In 21.978 Fällen wurden den Betroffenen nahestehende Personen, in 6.616 Fällen Angehörige von Rechtsberufen und in 6.210 Fällen von einem geeigneten Verein namhaft gemachte Personen zum Sachwalter bestellt.

Zu 3:

Bis heute wurden vier Vereine gemäß § 1 Vereinssachwalter - und Patientenanwaltsgesetz, BGBl. Nr.158/1990, anerkannt und zwar:

- a) Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 - 20
Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 16.11.1990,
BGBl. Nr.704/1990
- b) Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft
3100 St. Pölten, Josefsstraße 5
Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16.11.1990,
BGBl. Nr.704/1990

- c) Institut für Sozialdienste (IfS) - Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft
9800 Bregenz, Schädlerstraße 10
Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16.11.1990,
BGBl. Nr.704/1990
- d) Salzburger Hilfswerk -Verein für Sachwalterschaft
5800 St. Johann/Pongau, Hauptstraße 91d
Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30.12.1993,
BGBl. Nr.952/1993

Zu 4:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Schaffung des Bundesgesetzes über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, sowie des Bundesgesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten, BGBl. Nr. 155/1990, und des Bundesgesetzes über Vereine zur Namhaftmachung von Sachwaltern und Patientenanwälten, BGBl. Nr. 156/1990, gegenüber der früher geltenden Entmündigungsordnung bedeutende und sich in der Praxis überaus bewährende Verbesserungen für psychisch kranke und geistig behinderte Menschen erreicht werden konnten.

Dem Bundesministerium für Justiz ist aber bekannt, dass ein wesentliches Problem bei der Vollziehung des Sachwalterschaftsrechts das - im Verhältnis zum Bedarf - zu geringe Angebot an geeigneten Sachwaltern darstellt. Nach den Erfahrungen der Gerichte sind die gemäß § 281 Abs. 1 ABGB primär berufenen, einem Betroffenen nahestehenden Personen aus unterschiedlichen Gründen nicht in ausreichender Anzahl bereit oder geeignet, eine Sachwalterschaft zu übernehmen. Die bestehenden Sachwaltervereine sind der Auffassung, zumindest was ihre hauptberuflichen Mitarbeiter angeht, an die Grenzen ihrer personellen und finanziellen Kapazitäten gelangt zu sein.

Die Praxis hat zudem gezeigt, dass die geltenden Regelungen des Sachwalterrechts in Einzelfällen für die Gerichte zu wenig flexible Reaktionsmöglichkeiten auf geänderte Verhältnisse zum jeweiligen Wirkungskreis einer bestehenden Sachwalterschaft bieten. Derzeit erfordern auch geringfügige Änderungen im Wirkungsbereich eines Sachwalters die neuerliche Durchführung eines gesamten Sachwalterbestellungsverfahrens, was sich nicht zuletzt gerade auf die behinderte Person selbst sehr belastend auswirken kann.

Zu 5:

Ich halte vor allem die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen der Personensorge, besonders im Bereich der Beschränkung wichtiger Persönlichkeitsrechte, für rege-lungsbedürftig. Die diesbezüglich vorhandenen Bestimmungen sind - nicht zuletzt auch

im Verhältnis zu den die Kontrolle von Vermögensangelegenheiten regelnden Rechtsvorschriften - nicht zufriedenstellend. Den Gerichten stehen zur Überprüfung von Maßnahmen der Personensorge zwar Regelungen zur Verfügung, die im Sinn heutiger verfassungsrechtlicher Standards angewandt und umgesetzt werden können, doch ist das Bundesministerium für Justiz bemüht, in wiederholten und intensiven Gesprächen vor allem auch mit Praktikern zeitgemäße und den Bedürfnissen behinderter Menschen angepasste Regelungen zu erarbeiten.

Bei legislativen Schritten stellt sich freilich das Problem, dass Erhöhungen des Schutzstandards voraussichtlich zu Kostensteigerungen, und zwar sowohl im Bereich der Justiz, der Vereinssachwalterschaften als auch der Betreuungseinrichtungen führen werden.

Zu 6:

Nach meinem Informationsstand sind gegen (ehemalige) Vereinssachwalter keine Verfahren wegen Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht gerichtsanhängig.

Da die Einbringung einer Schadenersatzklage gegen einen Sachwalter wegen Verletzung seiner Sorgfaltspflichten dem Bundesministerium für Justiz nicht berichtspflichtig ist, stehen mir für Sachwalter außerhalb der Vereinssachwalterschaft keine konkreten Informationsquellen zur Verfügung. Erhebungen wären nur mit einem unververtretbaren Verwaltungsaufwand möglich, sodass ich um Verständnis bitte, dass ich insoweit die Frage nicht exakt beantworten kann. Ich meine aber, dass derartige Verfahren überaus selten sind.

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Ich halte Antragsrechte Außenstehender auf Bestellung eines Sachwalters nicht für sinnvoll. Die Beseitigung der in der Entmündigungsordnung aus dem Jahr 1916 vorgesehenen Antragsrechte naher Angehöriger und des Staatsanwalts auf Entmündigung einer behinderten Person durch das Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983, hat sich meines Erachtens nach durchaus bewährt. So darf etwa nicht übersehen werden, dass die Einbringung eines Antrags auf Bestellung eines Sachwalters durch einen nahen Angehörigen nach den Erfahrungen in der Praxis geeignet sein kann, Unfrieden in familiäre Verhältnisse hineinzutragen.

Zu 9:

Das Bundesministerium für Justiz bereitet eine Novelle auf dem Gebiet des Sachwalterchaftsrechts vor. Diesbezüglich verweise ich zunächst auf meine Antworten zu den Fragen 4 und 5.

Darüber hinaus plane ich auch legislative Schritte zur Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen den Bewohnern und den Trägern von Heimen und ähnlichen Betreuungseinrichtungen.

Ziel der Neuregelungen wird es unter anderem sein, eine bessere gerichtliche Überwachung der Vertretungshandlungen des Sachwalters im Bereich der Personensorge zu erreichen. Darüber hinaus sollen Verfahrenserleichterungen im Fall der Beendigung, Einschränkung oder Erweiterung der Sachwaltschaft geschaffen werden. Ein weiteres Reformbemühen gilt schließlich der maßvollen Zurückdrängung des Anwendungsbereichs der Sachwaltschaft; in Verwertung und Umsetzung der bisherigen Erfahrungen soll es durch klarstellende neuere Regelungen noch besser als bislang gelingen, die Sachwaltschaft auf jene Fälle einzuschränken, in denen sie tatsächlich erforderlich ist.